

Satzung Förderverein Michl e.V. Aschaffenburg, Stand 01.02.2026

Präambel

Der Förderverein *Michl e.V.* gründete sich aus der kirchlichen Jugendarbeit der Aschaffener Pfarrei St. Michael mit dem gemeinsamen Wunsch, Menschen miteinander zu verbinden, Engagement zu fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Basis christlicher Werte zu stärken.

Im Zentrum unseres Handelns stehen Respekt, gegenseitige Wertschätzung, Offenheit und Freude am Miteinander. Wir möchten Räume schaffen, in denen junge Menschen sich begegnen, unterstützen und gemeinsam wachsen können — unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Lebensweg. Hierbei sind für uns auch generationenübergreifende Begegnungen von großem Wert.

Der Förderverein Michl e.V. versteht sich als lebendige Gemeinschaft, die Verantwortung übernimmt, Solidarität lebt und Mut zu neuen Ideen hat.

Mit dieser Satzung geben wir uns eine klare Grundlage für unsere Organisation und unser Wirken, um unsere Ziele nachhaltig und transparent zu verfolgen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Michl (FVM) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Unterstützung sozialer Projekte im Rahmen der Jugendarbeit.

Dazu gehören u.a.:

- Ausbau, Erhalt, Unterhalt sowie Betrieb des Geländes „freiRaum Rosenberg“ (Zeltplatz und Selbstversorgerhaus)
- Anschaffen, Halten und Verwalten von Materialien für die Jugendarbeit
- Zur Verfügung stellen des Materials für die Jugendarbeit
- Beratung und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden

- (2) Der Verein kann auch selbst in der Jugendarbeit tätig werden.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel z.B. Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die dem zu fördernden Zweck dienen.
- (6) Der Verein ist (partei)politisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muss durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
-

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Vor einer Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich, oder in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen gegenüber dem Vorstand zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes volljährige Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Beiträge sind binnen sechs Wochen nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung mit Nachweis zu erbringen. Danach beginnt automatisch der Verzug.

(4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedbeitrages in Verzug, kann es gem. § 5 (2) ausgeschlossen werden. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche Mitglieder des FVM verliehen werden. Ehrenmitglieder sollen in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Wobei die Ziele des Vereins insbesondere durch das persönliche und außerordentliche Engagement des Ehrenmitglieds gefördert worden sein sollen.

(2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in Ausnahmefällen auch an Nicht-Vereins-Mitglieder möglich. Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder gelten insoweit entsprechend.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, schriftlich beim Vorstand einen Vorschlag auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft einzureichen. Der Vorstand berät über die eingereichten Vorschläge und stellt diese bei positiver Vorbereitung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung.

In der Mitgliederversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Abstimmung zur Ehrenmitgliedschaft als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

(4) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind folgende Rechte verbunden:
a, Teilnahme und Stimmrecht wie im Rahmen der ordentlichen Mitgliedschaft

b, Lebenslange Beitragsfreiheit

Für den Fall, dass Nicht-Vereins-Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, so erhalten diese entgegen der vorausgegangenen Bestimmung kein Stimmrecht im Rahmen der ordentlichen Mitgliedschaft.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt ferner durch Entzug nach einstimmigem Votum der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vorausgegangen muss ein vereinsschädigendes Verhalten des Ehrenmitglieds sein. Bei Entzug der Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beweggründe, die zu dieser Entscheidung über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft geführt haben, umfassend zu informieren.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand / Gesamtvorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Außenverhältnis wird durch den ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden gebildet. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter; beide haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3 bilden zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand den Gesamtvorstand des Vereins.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, und dem Schriftführer sowie optional bis zu 4 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(6) Für die Beschlussfassungen des Vorstandes (Gesamtvorstand) gilt § 28 i.V.m. § 32 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(7) Der Vorstand kann sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10 Aufwendungsersatz, Ehrenamtsvergütung

(1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(2) Eine Pauschale nach §3 Nr.26/26a EStG in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden, soweit dies vom Vorstand im Vorfeld genehmigt wurde. Der Anspruch muss bis zum 01.02. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

(3) Über eine jeweilige Aufwandsentschädigung bzw. Kostenpauschale für die Organe des Vereins beschließen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gemeinsam. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder in Textform vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine alsbaldige Mitgliederversammlung verlangt.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per email. Ist keine Emailadresse vorhanden, wird per Brief eingeladen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Einladungen zur Mitgliederversammlung an veraltete Adressdaten gelten als zugestellt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Satzungsänderungen
2. Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Bestimmung der Aufgaben des Vorstandes
4. Beitragsfestsetzung
5. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers
6. Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
7. Auflösung des Vereins

(6) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird aufgrund vorausgegangener mangelnder Beschlussfähigkeit die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über einen Gegenstand zusammengerufen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei der Ladung zur Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(9) Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neu gewählt hat.

§ 12 Versammlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein schriftlicher Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§15 Anfall des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Aschaffenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat, insbesondere soll der Zeltplatz für die Jugendarbeit weiter betrieben werden. Grundstücke, Gebäude und Sachwerte sind im Sinne der Satzung aktiv weiter zu verwenden und dürfen nicht veräußert werden.

§ 16 Verschmelzung/Zusammenschluss

Soweit der Förderverein Michl e.V. durch eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein in diesem aufgeht oder mit einem anderen gemeinnützigen Verein ein neuer Verein entsteht, ist das Vereinsvermögen zu übertragen. Eine Verschmelzung oder das Entstehen eines neuen Vereins durch Zusammenschluss ist nur möglich, wenn der Satzungszweck übernommen wird. Im Grundbuch ist die ausschließliche Nutzung der Grundstücke für den Betrieb eines Zeltplatzes mit Selbstversorgerhaus im Sinne pädagogischer Angebote für Kinder und Jugendliche abzusichern. Für die Verschmelzung /Zusammenschluss gelten die formalen Erfordernisse des § 13 (Auflösung).

§ 17 Schlußbestimmung

Soweit durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen mit geringer Auswirkung als erforderlich angesehen werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand hierzu ermächtigt.

Aschaffenburg, 02/2026
